

# Internationales Privatrecht

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner LL.M.  
Universität Wien - Juridicum

# Internationales Privatrecht

## Praktische Bedeutung

### ■ Sachverhalt:

- ◆ Ein in Wien wohnhafter Österreicher ist Eigentümer eines Ferienhauses in Niederösterreich. Er erteilt einem Bauunternehmer in der Slowakei den Auftrag die Fassade seines Hauses zu renovieren. Die Reparatur erfolgt mangelhaft und der Werkbesteller möchte Gewährleistung und Schadenersatz geltend machen.

### ■ Lösung:

- ◆ Gerichtsstand in Österreich (Erfüllungsort)
- ◆ Anwendung von .....Rechts

# Internationales Privatrecht

## „forum shopping“

- In welchem Staat kann man klagen ?
  - ◆ Internationales Zivilverfahrensrecht (zB EuGVVO)
  - ◆ Gerichtsstand
    - ◆ Wohnort des Beklagten
    - ◆ Deliktsort
    - ◆ Erfüllungsort
    - ◆ Vermögen des Beklagten ...
  
- Welches Recht wird angewendet ?
  - ◆ Internationales Privatrecht (zB Rom I und Rom II)
  
- Ist das Urteil vollstreckbar ?
  - ◆ Internationales Zivilverfahrensrecht (zB EuGVVO)

# Internationales Privatrecht

## Rechtsquellen

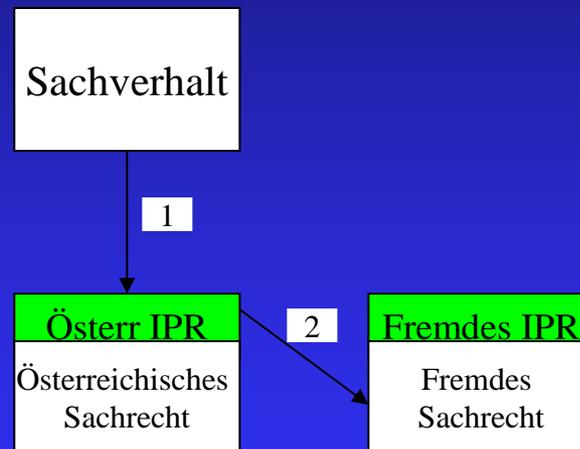
- Internationales Privatrechtsgesetz (IPRG)
- Rom I Verordnung - Verträge
- Rom II Verordnung - deliktischer Schadenersatz, Bereicherung, ..
- Rom III Verordnung - Ehescheidung
- HUP – Unterhalt
- Rom IV Verordnung - Erbrecht
- Multilaterale Staatsverträge: zB Haager Straßenverkehrsabkommen, Haager Unterhaltsstatutsübereinkommen, Haager Testamentsformübereinkommen, Haager Kindesentführungsübereinkommen
  
- *In Vorbereitung:*
  - ◆ Rom V Verordnung - Ehegüterrecht

# Internationales Privatrecht

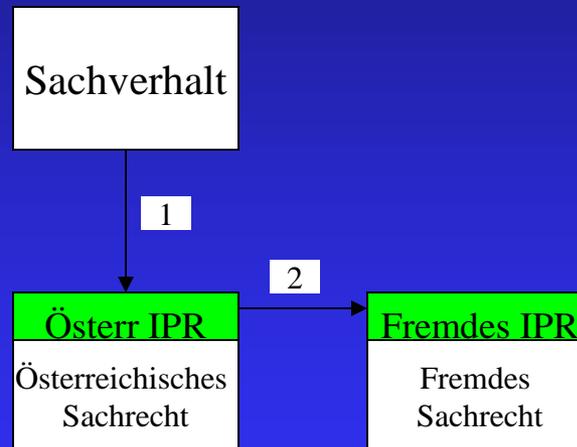
## Personalstatut

- Staatsangehörigkeit
- Mehrstaater:
  - ◆ österr. Staatsangehörigkeit geht vor
  - ◆ sonst stärkste Beziehung
- Staatenlose: Gewöhnlicher Aufenthalt
- Flüchtlinge: Wohnsitz hilfsweise gewöhnlicher Aufenthalt

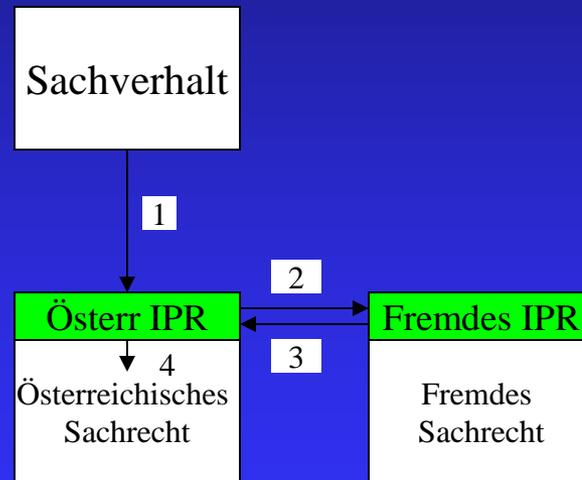
# Sachnormverweisung



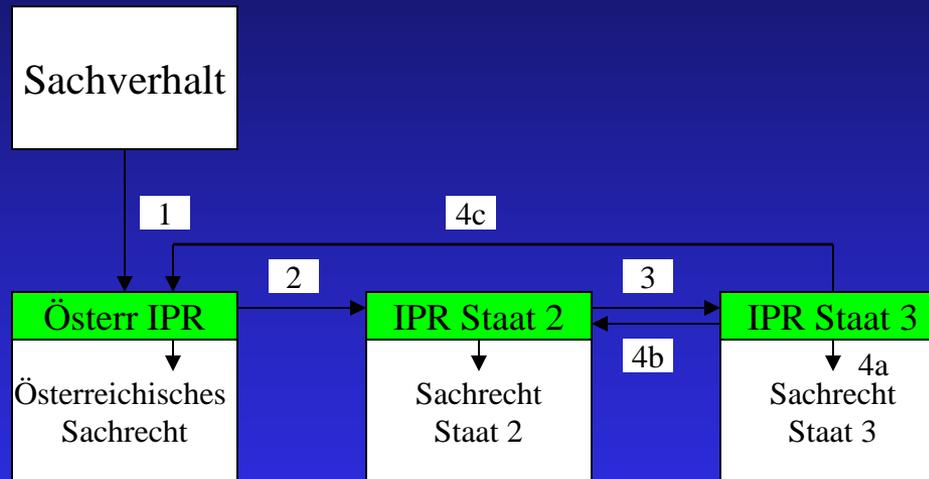
# Gesamtverweisung



# Rückverweisung



# Weiterverweisung



# Weiterverweisung

## Fall

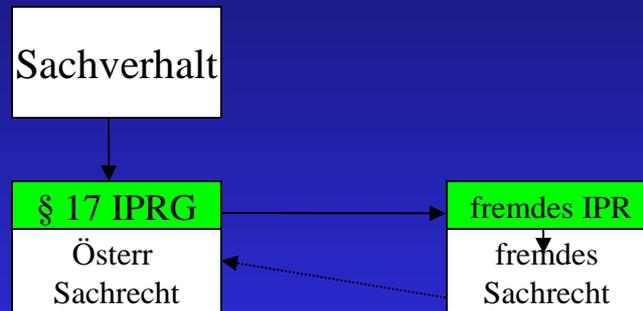
### SV:

Ein volljähriger Deutscher (M) heiratete 1955 eine minderjährige Engländerin (F) in Tripolis. Im Rahmen eines Scheidungsverfahrens musste ein deutsches Gericht als Vorfrage die Wirksamkeit der Eheschließung überprüfen.

### Lösung:

Hinsichtlich der Ehefähigkeit der F verwies das deutsche Kollisionsrecht im Wege einer Gesamtverweisung in das englische Kollisionsrecht (Personalstatut der F). Nach englischem Kollisionsrecht wurde die Frage der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters als Formfrage qualifiziert und an das Recht am Ort der Eheschließung, somit libysches Recht weiterverwiesen.

# Vorbehaltsklausel



# Vorbehaltsklausel

## Fall

### SV:

Die ägyptische Staatsangehörige F heiratete 1988 den österr Staatsangehörigen M. F war Angehörige des muslimischen Glaubens.

### Lösung:

Hinsichtlich der sachlichen Ehevoraussetzungen der F verwies § 17 Abs 1 IPRG in Form einer Gesamtverweisung in das ägyptische Kollisionsrecht (Personalstatut der F), das gem § 12 ägyptisches Zivilgesetzbuch in das ägyptische materielle Recht verwies. Nach diesem lag ein Ehenichtigkeitsgrund vor, da die Ehegatten verschiedenen Religionen angehörten. Der Nichtigkeitsgrund der Religionsverschiedenheit wurde aber vom VwGH nicht angewandt, da Ehenichtigkeit aus Gründen der Religion mit dem österr „ordre public“ (Säkularität des Staates) nicht in Einklang zu bringen sei. Die Ehe wurde mangels anderer Ehemängel als wirksam festgestellt.

# Ermittlung und Anwendung fremden Rechts

Gemäß § 3 IPRG ist fremdes Recht von Amts wegen und wie in seinem ursprünglichen Geltungsbereich anzuwenden.

Gemäß § 4 Abs 1 IPRG ist es von Amts wegen zu ermitteln, wobei zulässige Hilfsmittel hierfür auch die Mitwirkung der Beteiligten, Auskünfte des Bundesministeriums für Justiz und Sachverständigengutachten sind. Die entsprechenden Kenntnisse muss sich der österreichische Richter sohin von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens selbst verschaffen. Mangelt es an der Ermittlung des fremden Rechtes durch die Vorinstanzen, die nach § 4 Abs 1 IPRG von Amts wegen durchzuführen ist, so liegt darin ein Verfahrensmangel besonderer Art, der dem Revisions- bzw Revisionsrekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung zu unterstellen ist und zur Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanzen führt.

OGH 26.1.2005, 7 Ob 2/05b

# Ermittlung und Anwendung fremden Rechts

Fremdes Recht ist grundsätzlich von Amts wegen und wie in seinem ursprünglichen Geltungsbereich anzuwenden. Von ausschlaggebender Bedeutung ist die Auslegung und Anwendung der in Betracht kommenden Normen des fremden Sachrechts durch die Rechtsprechungsorgane, insbesondere das Höchstgericht des betreffenden Staates. Bei rechtlich komplizierten Konstellationen kann regelmäßig mit dem bloßen Wortlaut der ausländischen Rechtsnormen bzw - allenfalls sogar nicht mehr aktuellen - übersichtsweisen Darstellungen nicht das Auslangen gefunden werden, insbesondere wenn es um keine „exotische“ Rechtsordnung geht, sondern um Rechtsnormen eines europäischen Staates, deren Auslegung durch entsprechende Anfragen an die zuständigen Behörden dieses Staates üblicherweise in angemessener Frist und ohne unzumutbaren Aufwand erhoben werden kann.

OGH 24.6.2005, 1 Ob 109/05v

# Rechtswahl

- Ehegüterrecht und Schuldrecht
- Ausdrücklich oder schlüssig
- Teilrechtswahl
- Keine Begrenzung auf die im SV enthaltenen Ros
- Im Zweifel Sachnormverweisung